

Geltungsbereich

Mit dem vorliegenden Reglement wird die Benützung der Kirche als Konzert- und Veranstaltungsraum geregelt. Es kann von der Bezirkskirchenpflege jederzeit an sich ändernde Gegebenheit angepasst werden.

Art. 1 Kirchenmusik Zug

- 1.1 Musik und Veranstaltungen sind eine ganz wichtige Möglichkeit, den Kirchenraum Menschen verschiedener Herkunft zu öffnen. Wir unterstützen und begrüßen öffentliche Konzerte und Veranstaltungen in unserem Kirchengebäude.
- 1.2 Die «Gesellschaft der Freunde von Kirchenmusik» (Kirchenmusik Zug) hat hier ihren Sitz und organisiert unter Führung des amtierenden Organisten/der amtierenden Organistin Konzerte sowie Konzertreihen. Ebenso finden die meisten Veranstaltungen der CityKircheZug in der Reformierten Kirche statt.
- 1.3 Andere öffentliche Konzerte und Veranstaltungen, insbesondere Zuger Künstler:innen, sind willkommen. Sie müssen sich in den kirchlichen Rahmen und das bestehende Programm einfügen und die Kapazität der Kirche bei Veranstaltungen und deren Betreuung berücksichtigen.

Art. 2 Allgemeine Bestimmungen

- 2.1 Die Veranstaltungen von Kirchenmusik Zug und der CityKircheZug haben Vorrang vor anderen Veranstaltungen. Kirchenmusik Zug kann bei Bedarf einen Sigristen/eine Sigristin anfragen.
- 2.2 Das Wochenende ist für kirchliche Feiern, die CityKircheZug sowie Kirchenmusik Zug reserviert. Der Samstagnachmittag ist für das Üben des diensthabenden Organisten/der diensthabenden Organistin reserviert.
- 2.3 Weitere Veranstaltungen und Konzertanfragen werden in Absprache mit dem Sigristen/der Sigristin bewilligt. Die Bewilligung erfolgt in der Regel durch die Bezirkskirchenpflege nach vorheriger Absprache mit Kirchenmusik Zug und CityKircheZug.
- 2.4 Im Konzert- bzw. Veranstaltungsgesuch (Antragsformular) muss die Art der Veranstaltung, das Programm und die komplette Nutzungsdauer (Konzert inkl. Proben, Auf- und Abbau) angegeben werden, damit eine inhaltliche und terminliche Abstimmung für die Bewilligung möglich ist.
- 2.5 Konzerte dürfen sich nicht konkurrenzieren. Vor und nach den Konzerterminen von Kirchenmusik Zug oder Veranstaltungen in eigener Regie des Organisten/der Organistin, sollte eine angemessene Frist eingehalten werden. Ebenso ist Rücksicht zu nehmen auf die die Veranstaltungen der Reformierten Kirche und der CityKircheZug.

Art. 3 Kriterien für Bewilligungen

- 3.1 Der Anlass muss den Kirchenraum respektieren.
- 3.2 Es können jährlich maximal fünf bis sechs externe Konzerte stattfinden, in Reihenfolge der Eingabe.

Kirche mit Zukunft

- 3.3 Keine Sonntags-Matineen externer Ensembles, ausser bei Mitwirkung im vorangehenden Gottesdienst.
- 3.4 Keine Konzerte am Samstag oder Sonntag für externe Ensembles oder Veranstalter. Es sind grundsätzlich nur öffentliche Konzerte an Werktagen möglich. Musiker:innen aus dem Kanton Zug geniessen Vorrang.

Art. 4 Benützungsbestimmungen, Gebühren

- 4.1 Ansprechpartner:in für alle Fragen im Zusammenhang mit einer bewilligten Veranstaltung ist der Sigrist/die Sigristin. Die Reformierte Kirche ist nicht für die Planung und Durchführung von externen Veranstaltungen verantwortlich.
- 4.2 Der Nutzungswunsch der in der Kirche vorhandenen Instrumente, insbesondere die Benützung der Kirchenorgel, muss in der Bewilligung erwähnt werden. Die Anfrage muss vor dem Bewilligungsantrag mit dem Organisten/der Organistin abgestimmt werden.
- 4.3 Die Reformierte Kirche steht in dem unter Punkt 1.1 festgehaltenen Sinne für Veranstaltungen, die ohne Eintritt besucht werden können, gratis zur Verfügung. Bei Konzerten, für die Eintritt verlangt wird, kann mit der Bewilligung eine angemessene Benützungsgebühr erhoben werden. Dabei wird auf die Möglichkeiten der Veranstalterin eingegangen. Bei Kollekteneinnahmen sind 100.- Fr. zur Unkostendeckung an die Reformierte Kirche zu entrichten.
- 4.4 Bei Anfrage für private Anlässe und Konzerte wird grundsätzlich eine Gebühr erhoben. Anlässe am Wochenende können nicht genehmigt werden (vgl. 3.4). Werden Sigristendienste notwendig, wird ein Stundenansatz verlangt. Für die Verrechnung von Miete und Sigristendienste werden die Nutzungsgebühren des Reformierten Kirchenzentrums zugrunde gelegt.

Bezirkkirchenpflege Zug Menzingen Walchwil

Das Benützungsreglement ist mit der Genehmigung des Protokolls der Bezirkskirchenpflegesitzung vom 2. Juni 2022 in Kraft getreten.

gez. Gerda Berger
BKP-Präsidentin

Verteiler:

- Sigrist:innen der Reformierten Kirche in Zug
- Organist:innen der Reformierten Kirche in Zug
- Präsident:in Kirchenmusik Zug
- Leitung CityKircheZug
- Kirchenrat
- Homepage Bezirk Zug Menzingen Walchwil, inkl. Gebühren-Reglement und Antragsformular